

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Marco Brunotte (SPD), eingegangen am 05.08.2011

Stellenbesetzung an der IGS Wedemark

Der Fall der Besetzung der Stelle des stellvertretenden Leiters der IGS Wedemark gibt Anlass, nach der Arbeitsqualität der Landesschulbehörde zu fragen. Diese Stelle ist im Schulverwaltungsblatt 8/2010 ausgeschrieben worden. Sie ist bis heute noch immer nicht besetzt worden. Es hat noch nicht einmal eine Benachrichtigung der Bewerber oder anderer am Verfahren Beteiligter über den Verfahrensstand und den weiteren Ablauf gegeben.

Scheinbar liegt mittlerweile ein interner Besetzungsvorschlag der Landesschulbehörde vor, über den allerdings noch nicht entschieden worden ist, weil der Personalrat seine Zustimmung nicht erteilt hat und zurzeit das Nichteinigungsverfahren mit dem Personalrat läuft. Mit ihrem Besetzungsvorschlag hat die Landesschulbehörde nach Einschätzung von Beobachtern alle Voten, die in dem Verfahren bisher abgegeben worden sind, ignoriert.

Ebenso habe sie in dem Verfahren - und das sei das Wesentliche - alle Verfahrensgrundsätze ignoriert, die für die Verwaltungsarbeit gelten. Die Landesschulbehörde habe den Sachverhalt nicht oder nur sehr unzureichend aufgeklärt. So hat sie z. B. zwar den Schulträger zu einer Stellungnahme aufgefordert, den vom Schulträger übermittelten Besetzungsvorschlag in ihrem Entscheidungsvorschlag überhaupt nicht mit einbezogen; jedenfalls war der Besetzungsvorschlag des Schulträgers zum Zeitpunkt, an dem die Landesschulbehörde ihren Vorschlag gemacht hat, nicht bei den dortigen Akten, obwohl er nachweislich dort eingegangen war. Sie hat weiter offenbar die familiären Verhältnisse zwischen einem Mitglied des IGS-Kollegiums und ihrem Personalvorschlag nicht hinreichend berücksichtigt; schließlich hat sie die bisherigen Aktivitäten eines anderen Bewerbers beim Aufbau dieser Schule nicht berücksichtigt.

Die Landesschulbehörde hat die Stellungnahmen des Schulträgers und der Schule in ihrem Entscheidungsvorschlag nicht berücksichtigt und nicht gewürdigt.

Sie hat die Interessen der Schule in Bezug auf eine zügige Besetzung der freien Stelle in ihrem Verfahren ignoriert, weil sie durch die Außerachtlassung wesentlicher Verfahrensbestimmungen den Besetzungsprozess erheblich verzögert hat und im Hinblick auf Konkurrentenklagen eine weitere Verzögerung zu erwarten ist.

Aufgrund der ergänzend herangezogenen Informationen hält die Landesschulbehörde offenbar ihren eigenen Entscheidungsvorschlag nicht mehr für korrekt, hat hieraus aber keine Verfahrenskonsequenzen gezogen. Vielmehr hat sie denjenigen Bewerber, den sie bisher als Auszuwählenden vorgeschlagen hat, dazu zu bewegen versucht, seine Bewerbung zurückzunehmen, statt ihr Verfahren förmlich und materiell zu korrigieren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das von der Landesschulbehörde durchgeführte Verfahren fehlerhaft ist, oder ist sie der Auffassung, dass die geschilderten Abläufe rechtlich nicht zu beanstanden oder als üblich anzusehen sind?
2. Hat die Landesregierung Indizien dafür, dass die Arbeit der Landesschulbehörde häufiger Fehler aufweist, wie sie in dem geschilderten Verfahren vorgekommen sind?

3. Wenn es solche Indizien geben sollte, welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Fehlerhaftigkeit der Arbeit der Landesschulbehörde zu korrigieren? Hat sie Einzelentscheidungen an sich gezogen oder durch generelle Vorgaben zur Fehlerminimierung beigetragen?
4. In wie vielen Fällen hat das Kultusministerium Personalentscheidungen der Landesschulbehörde an sich gezogen oder korrigiert, und sei es nur durch telefonische Beratung? Wie oft hat es durch Verfahrenserlasse in Bezug auf Stellenbesetzungen auf eine Verbesserung der Arbeit der Landesschulbehörde hinzuwirken versucht?
5. Wie wird das weitere Verfahren im konkreten Fall betrieben, und wann wird mit den Verfahrensbeteiligten der dann getroffene Personalvorschlag erörtert werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 19.08.2011 - II/72 - 1094)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-1094 -

Hannover, den 13.09.2011

Ernennungen und Stellenbesetzungen sind gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) - nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen. Dieser Grundsatz resultiert aus Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG). Die von der Verfassung vorgegebenen Auswahlkriterien sind abschließend und können nicht ergänzt oder modifiziert werden.

Dem vorstehenden verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese unterliegen auch die Verfahren zur Besetzung von Stellen in der niedersächsischen Landesverwaltung, somit auch in den öffentlichen Schulen des Landes Niedersachsen. Sie werden auf allen Ebenen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums angewandt.

Bei Stellenbesetzungsverfahren sind neben den einschlägigen Vorgaben des GG und des BeamtStG außerdem Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG), des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), des Niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes (NGG) sowie des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) zu beachten. Es handelt sich um sensible Personalvorgänge in einem komplexen Rechtsrahmen, die in allen Phasen der vertraulichen Behandlung bedürfen.

Grundsätzlich sind die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) und das Niedersächsische Kultusministerium (MK) bestrebt, freie, besetzbare Funktionsstellen zügig zu besetzen. Es sind dabei alle einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich vorgeschriebener Fristen und Beteiligungen einzuhalten. Eine zeitliche Ausweitung eines Verfahrens tritt immer dann ein, wenn zwischen den zu beteiligenden Stellen unterschiedliche Auffassungen über die auszuwählende Kandidatin bzw. den auszuwählenden Kandidaten vorliegen. In diesen Fällen sind zusätzliche Schritte vor dem Abschluss des Verfahrens notwendig. Hierzu zählen u. a. das Nichteinigungsverfahren vor der Einigungsstelle des MK, Gespräche mit dem Schulbezirkspersonalrat sowie Erörterungstermine mit dem Schulträger nach § 48 NSchG.

Das Verfahren zur Bestellung von stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleitern ist in den §§ 48 und 52 NSchG geregelt. Ferner regelt der Erlass „Regelungen zum Verfahren bei der Besetzung von Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter“ das Verfahren auch analog für stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter.

Stellen für stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter sind auszuschreiben. Der Schulträger ist zur Bekanntgabe der Ausschreibung berechtigt. Die Schule und der Schulträger sind über die Bewerbungen zu unterrichten und können Besetzungsvorschläge unterbreiten. Diese Besetzungsvorschläge werden in allen Fällen in die Überlegungen einbezogen. Das rechtzeitige Vorliegen des Besetzungsvorschlags an der federführenden Stelle ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Einbeziehung. Vor Besetzung der Stellen setzt sich die Schulbehörde mit der betroffenen Schule und mit dem Schulträger ins Benehmen. Kommt eine Entscheidung innerhalb von acht Wochen nicht zustande, so entscheidet die Schulbehörde. Ein Anspruch auf Umsetzung eines Stellenbesetzungsvorschlages einer Schule bzw. eines Schulvorstandes oder eines Schulträgers besteht nicht.

Eine Personalauswahlentscheidung basiert grundsätzlich nicht auf einem Einzelaspekt, sondern berücksichtigt weitere relevante, allerdings nicht gleichrangige Aspekte: z. B. Ausgangslage, eventuelle Stellenbesetzungsvorschläge, Anforderungsprofil des Dienstpostens, aktuelle und insbesondere perspektivische Belange der Zielschule, Ausbildungs- und Berufsbiografien der Bewerberinnen und Bewerber, dienstliche Beurteilungen, gegebenenfalls Eindrücke und Feststellungen der Auswahlkommission aufgrund von Vorstellungsgesprächen und Assessmentcentern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Das Vorgehen der NLSchB ist weder rechtlich noch in anderer Art und Weise zu beanstanden. Das Verfahren wurde nach den üblichen Abläufen und Standards durchgeführt.

Zu 2:

Das in Rede stehende Verfahren ist seitens der NLSchB fehlerfrei durchgeführt worden. Es gibt keine Anlässe für die Annahme, dass in Verfahren der Stellenbesetzung in der Vergangenheit fehlerhaft gehandelt worden ist.

Zu 3:

Da kein Anlass dazu vorlag, hat die Landesregierung auch keine Maßnahmen ergriffen bzw. Einzelentscheidungen an sich gezogen.

Zu 4:

Im Rahmen der der NLSchB übertragenen Befugnisse ist sie eigenverantwortlich tätig. Einflussnahmen durch MK sind nicht erfolgt.

Zu 5:

Die Auswahlentscheidung der NLSchB wurde nach Ablauf der 8-Wochenfrist gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 3 NSchG getroffen. Das Verfahren ist zurzeit bei der Einigungsstelle anhängig. Der nächste Sitzungstermin der Einigungsstelle ist der 6. Oktober 2011. Nach Beendigung des Verfahrens vor der Einigungsstelle wird das Verfahren korrekt und schnellstmöglich fortgesetzt werden.

In Vertretung

Dr. Stefan Porwol